

Schweizerische Bundesversammlung.

Die Vereinigte Bundesversammlung wählte am 10. April 1883 zum Mitglied des Bundesrathes, in Ersetzung des aus dieser Behörde getretenen Hrn. Bavier, den Hrn. Regierungsrath Dr. Adolf Deucher, von Steckborn (Thurgau), zur Zeit Präsident des schweizerischen Nationalrathes.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 30. März 1883.)

Der Bundesrath hat sein Handels- und Landwirthschaftsdepartement beauftragt, den kantonalen Registerbehörden in Betreff der Anwendung des Artikels 864 des Obligationenrechts Weisung zu ertheilen, was mit Folgendem geschehen ist:

Gemäß Beschluß des Bundesrathes vom 30. März d. J. ist der Artikel 864 des Obligationenrechts nicht in Anwendung zu bringen gegen solche Eintragungspflichtige, welche sich vor Ablauf des Monats März zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet haben, aber nicht eingetragen werden konnten. Auch gegen säumige Eintragungspflichtige ist jener Artikel erst nach erfolgloser Durchführung des im Artikel 23 der bundesrätlichen Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt*) bezeichneten Verfahrens anzuwenden.

(Vom 6. April 1883.)

Als Stabssekretäre mit Adjutant-Unterofficiersgrad sind ernannt worden:

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Band VI, Seite 602.

Schweizerische Bundesversammlung.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1883
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.04.1883
Date	
Data	
Seite	186-186
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 831

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.